

Austritt aus der Personalvorsorge

Wann findet ein Austritt statt? Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 58. Altersjahres oder bei Unterschreitung des Mindestlohnes von CHF 21'510.00 erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse des Kantons Nidwalden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres entsteht grundsätzlich ein Anspruch auf Altersleistungen.

Ablauf Austritt: Ihr aktueller Arbeitgeber meldet uns Ihren Austritt. Gleichzeitig sollte er Ihnen das Formular „Austrittsfragebogen (versicherte Person)“ abgeben. Mit diesem teilen Sie uns mit, wohin wir Ihre Freizügigkeitsleistung überweisen dürfen. Bitte stellen Sie uns dieses Formular ausgefüllt und unterzeichnet zu. Sobald wir das Formular von Ihnen erhalten haben, können wir den Austritt verarbeiten. Bleibt Ihre Mitteilung aus, überweisen wir nach 6 Monaten nach dem Austritt aus der Pensionskasse des Kantons Nidwalden die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Die Freizügigkeitsleistung wird ununterbrochen nach den gesetzlichen Vorschriften verzinst. Sie erhalten eine Austrittsabrechnung.

Nachdeckung: Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Sie während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Treten Sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, sind Sie über die neue Vorsorgeeinrichtung versichert.

Beim Fehlen eines Vorsorgeschatzes durch eine neue Vorsorgeeinrichtung kann dieser bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG auf freiwilliger Basis weitergeführt werden (www.chaeis.net).

Freizügigkeitsleistung: Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Stand des Sparguthabens im Zeitpunkt des Austritts.

Versicherte Personen, die vor dem 1. Januar des Jahres, in dem sie den 25. Geburtstag feiern, aus der Pensionskasse des Kantons Nidwalden austreten, haben noch keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, da die dafür notwendigen Beiträge noch nicht geschuldet waren.

Ich habe einen neuen Arbeitgeber: Wir werden Ihre Freizügigkeitsleistung der Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überweisen. Bitte verlangen Sie rechtzeitig die Überweisungsangaben Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung und teilen Sie uns diese mit.

Ich habe keinen neuen Arbeitgeber und habe das 58. Altersjahr noch nicht vollendet:

Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank:

Die Freizügigkeitsleistung wird auf dem Freizügigkeitskonto weiterhin verzinst. Die Höhe der Verzinsung ist je nach Freizügigkeitsstiftung unterschiedlich. Diverse Freizügigkeitsstiftungen bieten auch Produkte mit zusätzlichem Risikoschutz an (siehe nachfolgender Punkt).

./.

Eröffnung einer Freizügigkeitspolice bei einer Bank / Versicherung:

Ein minimaler Versicherungsschutz für die Risiken Alter, Tod und Invalidität bleibt bestehen. Die Leistungen können in der Regel durch Sie gewählt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Bank oder an eine Versicherung Ihres Vertrauens.

Ich wünsche die Barauszahlung meiner Freizügigkeitsleistung:

Ich nehme eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf:

⇒ Bitte reichen Sie uns die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse ein.

Geringfügigkeit:

Geringfügigkeit ist gegeben, wenn die Austrittsleistung kleiner als Ihr Jahresbeitrag ist.

Ich verlasse die Schweiz definitiv:

Sofern Sie in einen EU/EFTA-Staat ziehen, kann in einem ersten Schritt nur der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil muss auf ein Freizügigkeitskonto / Freizügigkeitspolice überwiesen werden. Um zusätzlich noch dessen Barauszahlung zu erwirken, wenden Sie sich bitte an die Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG in Bern, Tel. +41 31 380 79 71, www.verbindungsstelle.ch.

⇒ Bitte reichen Sie uns die Abmeldebestätigung der Wohngemeinde, die Kontoverbindung eines Freizügigkeitskontos (oder -police) sowie die Kontoverbindung Ihres persönlichen Kontos ein.

Ziehen Sie NICHT in einen EU/EFTA-Staat, kann die ganze Freizügigkeitsleistung bar bezogen werden.

⇒ Bitte reichen Sie uns die Abmeldebestätigung der Wohngemeinde ein. Ebenfalls reichen Sie uns bitte, falls verfügbar, einen Nachweis ein, aus dem Ihr Zielland hervorgeht (Flugticket, Anmeldung bei der ausländischen Einwohnerkontrolle, etc.)

⇒ Die Freizügigkeitsleistung muss auf Ihr persönliches Konto in der Schweiz überwiesen werden.

WICHTIG: Der Ehepartner oder der eingetragene Partner muss bei einer Barauszahlung die Zustimmung erteilen (beglaubigte Unterschrift oder persönliche Identifikation bei uns am Schalter).

EU-Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Holland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

EFTA-Länder: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Austritt aus der Pensionskasse des Kantons Nidwalden. Es lassen sich keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.